

# Gemeindeblatt

## Gottenheim

Amtsblatt der Gemeinde Gottenheim

49. Jahrgang

Freitag, 11. Juni 2021

Ausgabe 23

[www.gottenheim.de](http://www.gottenheim.de)

Weinbaugemeinde am Tuniberg seit 1086 n. Chr.



## Herzliche Glückwünsche zur Konfirmation

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden werden am Sonntag ihren Glauben öffentlich bekräftigen und damit in das kirchliche Erwachsenenleben eintreten.

Aus der Gemeinde Gottenheim werden

**Katharina Senrich**  
und  
**Philipp Senrich**  
in der Kirche Bötzingen

und  
**Linus Samuel Zwiener**  
in der Pauluskirche Freiburg

konfirmiert.

Persönlich und im Namen des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung gratuliere ich allen Konfirmandinnen und Konfirmanden, ihren Eltern, Paten und Familien sehr herzlich und wünsche einen unvergesslichen Tag.

Ihr

Christian Riesterer  
Bürgermeister



## FAMILIENGOTTESDIENST



Herzliche Einladung zum Familiengottesdienst

**am Sonntag, 13. Juni 2021**  
**um 10:30 Uhr**

in der Kirche St. Stephan Gottenheim



→ Zum Gottesdienst melden Sie sich bitte telefonisch über unser geschäftsführendes Pfarrbüro in Hugstetten [07665 - 425300] an.

**Römisch-Katholische Kirchengemeinde March-Gottenheim**  
Bötzingen • Buchheim • Eichstetten • Gottenheim • Holzhausen • Hugstetten • Neuershausen • Umkirch  
Geschäftsführendes Pfarrbüro • Engelgasse 25 • 79232 March-Hugstetten  
[info@kath-MarGot.de](mailto:info@kath-MarGot.de) • 07665 425300



**Impressum:**

Amtsblatt der Gemeinde Gottenheim  
Herausgeber Bürgermeisteramt  
79288 Gottenheim

Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil:  
Bürgermeister Christian Riesterer

für den Anzeigenteil/Druck:  
Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG  
Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach  
Tel. 07771 9317-11,  
Fax: 07771 9317-40  
E-Mail: [anzeigen@primo-stockach.de](mailto:anzeigen@primo-stockach.de)  
Homepage: [www.primo-stockach.de](http://www.primo-stockach.de)



## CORONA-Schnelltest-Zentrum in der Bürgerscheune am Rathaus

**Achtung: Geänderte Öffnungszeiten**  
**Freitag 15 – 18 Uhr + Samstag 15 - 18 Uhr**

Termine können vorab im Bürgerbüro der Gemeinde unter  
der Tel.: 07665/9811-13 oder per E-Mail unter:  
[j.kaltenbach@gottenheim.de](mailto:j.kaltenbach@gottenheim.de) vereinbart werden.

## Jetzt noch mitmachen beim Stadtradeln in Gottenheim

**Gottenheim ist beim Stadtradeln dabei: Schon mehrere Tausend Kilometer gefahren**

Sehr aktiv zeigen sich die Gruppen, die sich zum Gottenheimer Stadtradeln angemeldet haben. Seit Montag, 7. Juni, wird – trotz teilweise widriger Wetterbedingungen - fleißig geradelt. Auch jetzt noch können sich Gruppen und Einzelpersonen zum Stadtradeln anmelden, um etwas Gutes für das Klima zu tun und CO2 einzusparen. Egal ob täglich zur Arbeit, ob abends als Ausgleich zum anstrengenden Arbeitstag, ob zum Einkaufen, zur Schule – Radfahren ist bis zum 27. Juni angesagt. Neben Bürgergruppen und Vereinen, sind auch Familien und das Rathaus-Team beim Stadtradeln dabei. Auch Bürgermeister Christian Riesterer hat sich vorgenommen, drei Wochen lang noch mehr Kilometer mit dem Fahrrad zurückzulegen.

Insgesamt 66 aktive Radler und Radlerinnen aus Gottenheim in 15 Teams sind aktuell im Rahmen der Initiative des KlimaBündnis mit dem Fahrrad, dem Pedelec oder dem E-Bike unterwegs, um gemeinsam das Klima zu schützen. Auch die Klimaschutzgruppe ist aktiv dabei, um ein Zeichen

zu setzen. Bis Mittwoch wurden schon mehr als 1.700 Kilometer zurückgelegt, heute werden es sicher schon mehrere Tausend Kilometer sein. Alle, die in der Gemeinde Gottenheim wohnen, arbeiten, einem Verein angehören oder eine Schule besuchen, können sich auch weiterhin zum „Stadtradeln“ anmelden. Noch bis zum 27. Juni kann mitgemacht werden.

Alle Informationen zur bundesweiten Aktion Stadtradeln und zum Zwischenstand in Gottenheim erfahren Interessierte im Internet unter **[www.stadtradeln.de/kommunen](http://www.stadtradeln.de/kommunen)**, wo auch die Anmeldung möglich ist. Dort kann auch die hilfreiche Stadtradeln-App heruntergeladen werden. Damit können Teilnehmerinnen und Teilnehmer die geradelten Strecken via GPS tracken und direkt ihrem Team und ihrer Kommune gutschreiben. Informationen zum Stadtradeln erteilt im Rathaus auch Anne Schindler unter Telefon 07665/9811-14 oder E-Mail: **[a.schindler@gottenheim.de](mailto:a.schindler@gottenheim.de)**.



## Praxisjubiläum in Gottenheim: 25 Jahre Yoga und 20 Jahre Lichtheilpraxis



Im Jahr 2001, vor 20 Jahren, ist die Heilpraktikerin und Osteopathin Monika Weber mit ihrer Praxiseröffnung ihrer Berufung gefolgt: Am Freitag konnte sie in ihrer Praxis im Keltenweg 4 den runden Praxisgeburtstag feiern. Zudem stand ein Jubiläum an: Denn vor 25 Jahren hat die im Gesundheitsbereich vielfach ausgebildete Gottenheimerin eine Yoga-Lehrerinnen-Ausbildung absolviert und gibt seither Gruppen- und Einzelyogastunden.

Bürgermeister Christian Riesterer besuchte Monika Weber am Freitag in ihrer Praxis im Steiner-Berg, um zu gratulieren. Gemeinsam mit ihrem Mann Manfred J. Weber bedankte sich die Heilpraktikerin für den Besuch und die Glückwünsche.

Im Gespräch berichtete Monika Weber von ihrem beruflichen Werdegang, der von Anfang an im Gesundheitsbereich angesiedelt war. „Schon als Kind durfte ich erfahren und erleben, wie durch Anwendung von Heilkräutern, durch Gebet, Handauflegen und Mitgefühl aus dem Herzen, Krankheiten positiv beeinflusst wurden“, erzählt sie. Nach einem Dienst im Krankenhaus,

den sie bis heute ehrenamtlich ausübt, folgte eine Ausbildung zur Arzthelferin, wo sie Einblicke sammeln konnte in Medizin, Krankheitslehre und schulmedizinische Behandlungsmöglichkeiten. Nach zwei intensiven Ausbildungen als Heilpraktikerin stand im Mai 2001 ein Neubeginn an: Monika Weber eröffnete – zunächst in Waltershofen – eine Naturheilpraxis mit Schwerpunkt Craniosacraltherapie/Osteopathie sowie Hildegard-Medizin mit Fasten- und Ernährungsberatung. In ihrer Praxis in Gottenheim im Keltenweg 4 – Tür an Tür mit dem privaten Wohnbereich des Ehepaars Weber – unterstützt die Heilpraktikerin seit vielen Jahren Menschen jeden Alters aus Gottenheim, aus der Umgebung und auch von weiter her. „Das Licht soll wieder frei fließen können“, erklärt Monika Weber die Umfirmierung in „Lichtheilpraxis“.

Auch die Yogastunden führt Monika Weber in ihren Praxisräumen bis heute weiter. „Nach einer Pause wegen der Pandemie hoffe ich, bald wieder mit den Gruppenstunden beginnen zu können“, so die Yoga-Lehrerin, bei der gezielte Übungen für bewusste Atmung und Meditation im Mittelpunkt stehen.

Monika Weber betont, sie schaue mit großer Dankbarkeit auf ihr langjähriges Praxisleben zum Wohle ihrer Patienten zurück. Bei den Fortbildungen und der Entwicklung der Praxis konnte sie sich immer auf die Unterstützung ihres Mannes zählen, so die Heilpraktikerin.

Praxistermine finden bei Monika Weber immer am Dienstag, Mittwoch und Donnerstag nach Vereinbarung statt. Der Yoga-Unterricht ist in der Regel montags in Gruppen oder einzeln. Kontakt zu Monika Weber und ihrer Lichtheilpraxis im Keltenweg 4 in Gottenheim unter Telefon 07665/7303, Fax 07665/99948.





# Einwohnerversammlungen zur Zukunft von Gottenheim

## „Gut alt werden in Gottenheim“ – Einwohnerversammlung am 5. Juli geplant

Wichtige Zukunftsprojekte stehen derzeit auf der Agenda von Gottenheim. Im Rahmen der Bebauung der Bahnhofsachse und der Kaiserstuhlstraße durch den Bauverein Breisgau eG soll auch ein passendes Konzept für eine Pflegewohngruppe, die im Gebäudekomplex in der Kaiserstuhlstraße untergebracht werden soll, gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern erarbeitet werden. Eine Bürgerinformation als Auftakt einer Bürgerbeteiligung zum Thema „Gut alt werden in Gottenheim“ findet am **Montag, 5. Juli 2021 um 19:00 Uhr** statt. Der Ort der Bürgerversammlung wird noch bekannt gegeben.

Zudem ist Ende Juli eine Einwohnerversammlung zu den Themen Bebauung der Bahnhofsachse und Verkehr geplant. Mehr dazu in den nächsten Ausgaben des Gemeindeblattes.

Parallel dazu wird derzeit ein Gemeindeentwicklungskonzept für Gottenheim erarbeitet, das die Leitlinien für die nächsten zehn Jahre vorgeben soll. Neben dem Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung sind dabei auch die Bürgerinnen und Bürger gefragt. Derzeit läuft online eine zweite Phase der Bürgerbeteiligung für das Gemeindeentwicklungskonzept. Auf der Homepage [www.zukunft-gottenheim.de](http://www.zukunft-gottenheim.de) wurden die Ergebnisse der ersten Beteiligung zu Entwicklungsschwerpunkten zusammengefasst. Die Gottenheimer können sich nun über die Schwerpunkte und Ideen aus der Online-Befragung informieren

und auf einer Diskussionsplattform die Themen kommentieren und weiter diskutieren. Für Bürgerinnen und Bürger, die mit dem Internet nicht so vertraut sind, wird zudem am Dienstag, 29. Juni, 19:00 Uhr, ein Präsenztermin in der Bürgerscheune angeboten, bei dem durch die Homepage geführt wird und die Mitmachmöglichkeiten erklärt werden. Anmeldungen zu diesen beiden Terminen sind im Rathaus möglich.

Neben der weiteren Bürgerbeteiligung sind noch vor den Sommerferien eine Jugendbeteiligung und eine Kinderbeteiligung geplant. Die Jugendlichen werden eingeladen, einen Film über Gottenheim zu drehen. Die Beteiligung der Kinder ist in Kooperation mit der Gottenheimer Grundschule geplant. Eine Zukunftswerkstatt in Präsenz mit den Bürgerinnen und Bürgern, bei der die Ergebnisse der Online-Befragung zusammengefasst und diskutiert werden, soll – wenn die Pandemie es zulässt – im Herbst stattfinden. Danach wird der Gemeinderat über die Ergebnisse aus der Bürgerschaft beraten, eine Priorisierung vornehmen und die Leitlinien für das Gemeindeentwicklungskonzept ausarbeiten. Im Spätherbst muss das Gemeindeentwicklungskonzept vorliegen, denn Anträge für das Städtebauförderprogramm 2022 müssen bis zum 2. November beim Regierungspräsidium eingehen.

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ zwischen der Stadt Müllheim

vertreten durch Herrn Bürgermeister Martin Löffler  
(im Folgenden: „übernehmende Gemeinde“)

und

der **Gemeinde Ballrechten-Dottingen**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Patrick Becker  
der **Gemeinde Bötzingen**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Dieter Schneckenburger

der **Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Bruder

der **Gemeinde Eschbach**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Mario Schlafke  
der **Gemeinde Gottenheim**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Christian Riesterer  
der **Stadt Heitersheim**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Christoph Zachow  
der **Gemeinde Ihringen**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Benedikt Eckerle  
der **Gemeinde March**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Helmut Mursa  
der **Gemeinde Merdingen**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Martin Rupp  
der **Gemeinde Münstertal**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Rüdiger Ahlers  
der **Stadt Neuenburg am Rhein**

vertreten durch Herrn Bürgermeister Joachim Schuster  
der **Gemeinde Umkirch**



vertreten durch Herrn Bürgermeister Walter Laub  
und der **Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl**  
vertreten durch Herrn Bürgermeister Benjamin Bohn  
(im Folgenden: „abgebende Städte/Gemeinden“)

Stand: 06.05.2021 (Endfassung)  
AZ: 625.21:0001/3/4

**„Gemeinsamer Gutachterausschuss  
„Markgräflerland-Breisgau“  
bei der Stadt Müllheim“**

(nachstehend „gemeinsamer Gutachterausschuss“ genannt).

- (2) Die abgebenden Städte/Gemeinden benennen in Abstimmung mit der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses nach Maßgabe von § 192 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Grundstückswertermittlung und sonstigen Wertermittlungen erfahrene Personen, die vom Gemeinderat der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) zu ehrenamtlichen Gutachter\*innen bestellt werden. Die Anzahl der Mitglieder\*innen (Gutachter\*innen) des gemeinsamen Gutachterausschusses wird von der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) in Abstimmung mit den abgebenden Städten/Gemeinden bzw. ggf. weiteren abgebenden Städten/Gemeinden festgelegt. Die Benennung erfolgt in der Weise, dass die Beteiligten, d.h. abgebende Städte/Gemeinden und die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde), berechtigt sind, pro angefangene 5.000 Einwohner je eine/n Gutachter\*in vorzuschlagen. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl findet § 143 Gemeindeordnung (GemO) entsprechend Anwendung.
- (3) Wächst eine Stadt/Gemeinde und erreicht innerhalb der Amtsperiode die nächsthöhere Größenklasse, so stellt sie trotzdem erst in der darauffolgenden Amtsperiode eine/n Gutachter\*in mehr. Schrumpft eine Stadt/Gemeinde und fällt innerhalb der Amtsperiode in die nächstniedrigere Größenklasse, so stellt sie trotzdem erst in der darauffolgenden Amtsperiode eine/n Gutachter\*in weniger.
- (4) Der/die Vorsitzende, seine/ihre zwei Stellvertreter\*innen sollen vom Gemeinderat der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) für die gesetzlich vorgeschriebene Amtsperiode auf Basis eines rollierenden Systems bestellt werden:

Legislaturperiode 1	(1.1.2021 – 31.12.2024)
Krozingen	Vorsitz: Vorschlagsrecht Bad Krozingen
	1. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Breisach am Rhein
	2. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Müllheim
Legislaturperiode 2	(1.1.2025 – 31.12.2028)
	Vorsitz: Vorschlagsrecht Breisach am Rhein
	1. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Müllheim
	2. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Bad Krozingen
Legislaturperiode 3	(1.1.2029 – 31.12.2032)
	Vorsitz: Vorschlagsrecht Müllheim
	1. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Bad Krozingen
	2. Stellvertretung: Vorschlagsrecht Breisach am Rhein

Nach Ablauf Legislaturperiode 3 beginnt das rollierende System wieder wie oben beschrieben von vorne (Beginn

**Vorbemerkung:**

Die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) und die Städte/Gemeinden Ballrechten-Dottingen, Bötzingen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Eschbach, Gottenheim, Heitersheim, Ihringen, March, Merdingen, Münstertal, Neuenburg am Rhein, Umkirch und Vogtsburg im Kaiserstuhl (abgebende Städte/Gemeinden) schließen zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung – GuAVO) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

**§ 1: Gegenstand der Vereinbarung:**

- (1) Die abgebenden Städte/Gemeinden übertragen die Bildung von Gutachterausschüssen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO auf die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde).
- (2) Die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) erfüllt anstelle der abgebenden Städte/Gemeinden die nach Bundes- und Landesrecht, insbesondere jedoch nach der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) sowie nach dem Baugesetzbuch (BauGB) übertragenen Aufgaben des Gutachterausschusses, in eigener Zuständigkeit.

Sie übernimmt die übertragenen Aufgaben uneingeschränkt und in eigener Verantwortung. Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) über. Sie erfüllt die Aufgabe in ihren Amtsräumen.

- (3) Die abgebenden Städte/Gemeinden verpflichten sich, ihre jeweiligen Gutachterausschussgebührensatzungen sowie die maßgeblichen Ziffern des Gebührenverzeichnisses der jeweiligen Verwaltungsgebührensatzung zum 01.07.2021 aufzuheben. Der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) ist ein Protokollauszug der entsprechenden Gremiumssitzung zu übersenden.
- (4) Diese Form der Zusammenarbeit kann um andere Städte/Gemeinden erweitert werden, soweit die Städte/Gemeinden im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO). Ein Beitritt weiterer Städte/Gemeinden bedarf der Zustimmung der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) sowie der jeweils abgebenden Stadt/Gemeinde.

**§ 2: Zusammensetzung des Gutachterausschusses, Gutachterbestellung**

- (1) Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) ein Gutachterausschuss gebildet. Dieser trägt die Bezeichnung



bei Legislaturperiode 1 über 2 und 3 in einer „Endloschleife“).

- (5) Die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) gewährleistet, dass bei Belangen der beteiligten Städte/Gemeinden (z.B. Bodenrichtwerte, Gutachten etc.) vorrangig die bestellten Gutachter\*innen der Wohnsitzkommune herangezogen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung des gemeinsamen Gutachterausschusses.
- (6) Das Vorschlagsrecht für die als ehrenamtliche Gutachter\*innen zu bestellenden Vertreter\*innen des Finanzamtes und dessen/deren Stellvertreter\*innen obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 Absatz 2 GuAVO).

### § 3: Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses

- (1) Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) eingerichtet (§ 8 Absatz 1 GuAVO). Diese trägt die Bezeichnung

**„Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses  
„Markgräflerland-Breisgau“ bei der Stadt Müllheim“**

(nachstehend „Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses“ genannt).

- (2) Der Geschäftsstelle obliegt nach Weisung des/der Vorsitzenden des Gutachterausschusses die Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben.
- (3) Die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) verpflichtet sich, die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche und geeignete Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten (§ 1a GuAVO). Die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) besetzt die Geschäftsstelle mit eigenem Personal. Die hierfür erforderlichen Personalentscheidungen obliegen der Stadt Müllheim. Die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) verpflichtet sich weiter, eine regelmäßige fachliche Fortbildung der Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle und der Gutachter\*innen sicherzustellen.

### § 4: Übergang der Aufträge

- (1) Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse der abgebenden Städte/Gemeinden oder ihrer Zusammenschlüsse (z.B. Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler) beantragten und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen auf den gemeinsamen Gutachterausschuss über. Auf § 6 Absatz 7 dieser Vereinbarung wird verwiesen.

### § 5 Mitwirkung der abgebenden Städte/Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgabe

- (1) Die abgebenden Städte/Gemeinden stellen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihren Geodatenbestand, wenn möglich in digitaler Form, zur

Erfüllung der Aufgabe kostenfrei zur Verfügung. Hierzu gehören unter anderem:

- Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS),
  - Daten über Altlasten,
  - Bodenrichtwertkarten,
  - Flächennutzungsplan,
  - Daten zu Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser...),
  - Höhenlinien,
  - Orthofotos,
  - Schutzgebiete,
  - Karten und Lagepläne zu kommunalen Satzungen, insbesondere Bebauungspläne (zeichnerischer Teil), alte Ortsbaupläne, Sanierungsgebiete,
  - Bauakten,
  - Baulasten,
  - Daten über den Erschließungszustand von Straßen,
  - Daten zum Denkmalschutz,
  - Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umliegungen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen),
  - Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
  - Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren.
- (2) Sobald die digitalen Geodatenbestände bei den abgebenden Städten/Gemeinden aktualisiert werden, übergeben diese das entsprechende Update / den aktualisierten Datenbestand spätestens zwei Wochen nach dem Update an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses.
  - (3) Die abgebenden Städte/Gemeinden stellen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses den jeweiligen amtlichen Straßenschlüssel in Papierform und als elektronische Datei (Excel-Format) zur Verfügung.
  - (4) Die abgebenden Städte/Gemeinden ermöglichen den Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses kostenfrei Zugriff auf alle bei ihr vorhandenen und zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten. Hierzu gehören unter anderem die
    - Bauakten,
    - Baulasten,
    - Daten über den Erschließungszustand von Straßen,
    - Daten zum Denkmalschutz,
    - Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umliegungen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen),
    - Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
    - Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren,
    - Einwohnermeldedaten.
  - (5) Die abgebenden Städte/Gemeinden benennen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses eine/n ständige/n Ansprechpartner\*in, welche/r die Unterlagen bei der jeweiligen abgebenden Stadt/Gemeinde erhebt und der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung übersendet. Die Unterlagen werden nach Gebrauch von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses an die jeweilige abgebende Stadt/Gemeinde zurückgegeben, soweit es sich um Originale handelt.



- (6) Die abgebenden Städte/Gemeinden ermächtigen die Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses auf das elektronische Grundbuch und die Grundakten für die Grundstücke im Gebiet der jeweiligen abgebenden Stadt/Gemeinde zuzugreifen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist. Entsprechende Anträge zum automatisierten Abrufverfahren aus den maschinell geführten Grundbüchern der abgebenden Städte/Gemeinden und der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) bei der Grundbuchdatenzentrale Baden-Württemberg werden von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses gestellt.
- (7) Die abgebenden Städte/Gemeinden ermächtigen die Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Daten bei Dritten zu erheben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.
- (8) Die bei den abgebenden Städten/Gemeinden oder ihrer Zusammenschlüsse (z.B. Gemeindeverwaltungsverband March-Umkirch) eingehenden Urkunden, die für den gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt sind, werden von den abgebenden Städten/Gemeinden spätestens innerhalb einer Woche in verschlossenem Umschlag an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses weitergeleitet.
- (9) Die abgebenden Städte/Gemeinden tragen dafür Sorge, dass mit Ablauf des auf das Wirksamwerden dieser Vereinbarung vorangegangenen Tages die Dienststempel der jeweiligen Gutachterausschüsse entwertet werden. Die Bestellung von ehrenamtlichen Gutachter\*innen durch die abgebenden Städte/Gemeinden ist mit dem Wirksamwerden dieser Vereinbarung durch den/die jeweilige/n Bürgermeister\*in zu widerrufen (§ 4 Absatz 1 GuAVO). Der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) ist ein durch den/die jeweilige/n Bürgermeister\*in bestätigter Nachweis zu § 5 Absatz 9 Satz 1 und 2 zu übersenden.

## § 6: Gebührenerhebung, Kostenbeteiligung

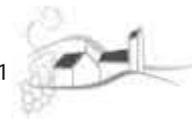
- (1) Die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) erhebt für Amtshandlungen im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Gebühren und Auslagenersatz in eigener Zuständigkeit. Sie kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Beteiligten gelten; dies gilt nicht für die Erhebung von Steuern.
- (2) Die abgebenden Städte/Gemeinden beteiligen sich an den nicht durch Gebühren und Auslagen nach Absatz 1 gedeckten laufenden Personal- und Sachaufwendungen der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde), die durch die Aufgabenerfüllung des gemeinsamen Ausschusses und der Geschäftsstelle des gemeinsamen Ausschusses entstehen, entsprechend den nach § 6 Abs. 6 dieser Vereinbarung festgelegten Kostenverteilungsschlüsseln.
- (3) Da zur Einnahme der Arbeitsbereitschaft unstreitig eine Vorbereitungsphase nötig ist, für die noch keine Daten als Grundlage für die Berechnung der Kostenverteilungsschlüssel vorliegen, ist es vorgesehen,

dass den beteiligten Städten/Gemeinden – d.h. neben den diese öffentlichrechtlich Vereinbarung zu Beginn schließenden Städte/Gemeinden (die Beteiligten) auch weitere beitriftswillige Städte/Gemeinden in den jeweiligen Erweiterungsphasen - im gemeinsamen Gutachterausschuss „Markgräflerland-Breisgau“ nur die tatsächlich anfallenden Kosten der Stadt Müllheim für die Anschubfinanzierung am Projektende in Rechnung gestellt werden („Spitzabrechnung“).

- a. Die beteiligten Städte/Gemeinden vereinbaren im Vorgriff auf die vorgenannte Spitzabrechnung eine Anschubfinanzierung als pauschale Einmalzahlung i.H.v. 2 € pro Einwohner\*in. Mit dieser Anschubfinanzierung ist gleichzeitig der Aufwand für die rückwirkende Erfassung und Auswertung der Kauffälle auf dem Gebiet der abgebenden Städte/Gemeinden ab sechs Monate vor Inkrafttreten der Vereinbarung abgegolten. Die Anschubfinanzierung wird vier Wochen nach Vertragsschluss fällig, Verzug ist in § 286 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.
  - b. Die Einwohnerzahl richtet sich dabei nach den zuletzt vor Vertragsschluss vorliegenden Zahlen des Statistischen Landesamtes (Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung auf Basis des Zensus).
  - c. Am Projektende kann es so zu Rückzahlungen oder Nachforderungen der tatsächlich angefallenen Kosten der Stadt Müllheim für die Anschubfinanzierung an die beteiligten Städte/Gemeinden kommen. Projektende ist hierbei die Einnahme der Zielgliederung unter Herstellung deren Arbeitsbereitschaft.
  - d. Ein klarer zeitlicher Schnitt zwischen den notwendigen Vorarbeiten in den jeweiligen Erweiterungsphasen und dem operativen Betrieb ist hierbei zwingend notwendig und wird aus Transparenzgründen klar kommuniziert sowie laufend durch die buchhalterische Erfassung „operativer Betrieb“/„Anschubfinanzierung“ sichergestellt. Für den Nachweis der tatsächlich angefallenen Kosten der Stadt Müllheim für die Anschubfinanzierung hat die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) geeignete Kostennachweise zu führen. Anstelle eines Einzelnachweises können Personal- und Sachkosten auch mit Pauschalwerten angesetzt werden, die gemäß den anerkannten Grundsätzen „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) in der jeweils gültigen Fassung ermittelt wurden.
  - e. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kosten der Anschubfinanzierung und die hierfür anfallenden Finanzierungsbeiträge nach aktueller Rechtslage der gesetzlichen Umsatzsteuerpflicht unterliegen, soweit sie dem privatwirtschaftlichen Bereich zuzurechnen sind.
- (4) Alle anfallenden Aufwendungen und Erträge des gemeinsamen Gutachterausschusses und seiner Geschäftsstelle, sowohl in der Vorbereitungsphase (Anschubfinanzierung) als auch im operativen Betrieb, werden von der Stadt Müllheim wie folgt gebucht:
- (i) Hoheitlicher Bereich („Hoheitsbetrieb“):  
Hierzu gehören alle mit
    - der Führung der Kaufpreissammlung (§ 193 Absatz 5 BauGB),



- der Ableitung von Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Absatz 5 BauGB) sowie
  - der Erteilung von Auskünften jeglicher Art einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).
- (ii) Privatwirtschaftlicher Bereich („Betrieb gewerblicher Art“):  
Hierzu gehören alle mit
- der Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie von Rechten an Grundstücken einhergehenden Tätigkeiten (Personal- und Sachkosten) und Gebühreneinnahmen der Gutachterausschussgebühren- und Verwaltungsgebührensatzung (Erträge).
- (5) Der Saldo aus Einnahmen und Ausgaben (Abmangel) wird für den hoheitlichen Bereich („Hoheitsbetrieb“) und den privatwirtschaftlichen Bereich („Betrieb gewerblicher Art“) jeweils getrennt ermittelt. Es findet aus Gründen der Umsatzbesteuerung des privatwirtschaftlichen Bereichs („Betrieb gewerblicher Art“) keine Verrechnung untereinander statt.
- (6) Für die Weiterberechnung des Abmangels (Saldo aus Einnahmen und Ausgaben) werden zur Kostenverteilung folgende zwei Kostenverteilungsschlüssel vereinbart:
- (i) Für den hoheitlichen Bereich („Hoheitsbetrieb“):  
Das Verhältnis der Kauffälle eines Jahrgangs auf dem Gebiet der jeweiligen Körperschaft im Verhältnis zur Gesamtzahl aller erfassten Kauffälle eines Jahrgangs.
- (ii) Für den privatwirtschaftlichen Bereich („Betrieb gewerblicher Art“):  
Das Verhältnis der Anzahl der Gutachten eines Jahrgangs auf dem Gebiet der jeweiligen Körperschaft im Verhältnis zur Gesamtzahl aller erstatteten Gutachten eines Jahrgangs.
- Als Kauffall im Sinne dieses Kostenverteilungsschlüssels gelten alle Flurstücke bzw. Flurstücksanteile (Miteigentumsanteile), die in Verträgen behandelt werden, die dem Gutachterausschuss nach § 195 BauGB übersandt werden.
- Als Gutachten im Sinne dieses Kostenverteilungsschlüssels gelten alle in einem Jahrgang bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beantragten Gutachten im Sinne des § 193 Absatz 1 BauGB, die unter einem Jahrgang geführt werden, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Fertigstellung. Es wird darauf hingewiesen, dass die Kosten und die Finanzierungsbeiträge des privatwirtschaftlichen Bereichs („Betrieb gewerblicher Art“) und die hierfür anfallenden Finanzierungsbeiträge nach aktueller Rechtslage der gesetzlichen Umsatzsteuerpflicht unterliegen.
- (7) Hinsichtlich der Gebühren für Verkehrswertgutachten, die bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung bei den abgebenden Städten/Gemeinden bzw. ihrer Zusammenschlüsse (z.B. Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler) beantragt wurden, vereinbaren die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) und die abgebenden Städte/Gemeinden im Innenverhältnis, dass der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) die eingenommenen Gebühren auf der Grundlage der Gutachterausschussgebührensatzung des gemeinsamen Gutachterausschusses zustehen. Auf § 4 Absatz 1 dieser Vereinbarung wird verwiesen.
- (8) Maßgeblicher Abrechnungszeitraum ist das Haushaltsjahr. Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachaufwendungen nach den vorgenannten Absätzen bilden dabei insbesondere:
- die tatsächlichen Personalaufwendungen für die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Beschäftigten und Beamten,
  - die zu zahlenden Entschädigungen für die ehrenamtlichen Gutachter gemäß § 14 GuAVO,
  - die Kosten für die dienstlich notwendigen Fortbildungen,
  - die sich bei sparsamer und wirtschaftlicher Haushaltsführung aus dem notwendigen Personaleinsatz ergebenden Sachkosten aller Arbeitsplätze des gemeinsamen Gutachterausschusses sowie der gemeinsamen Geschäftsstelle, ermittelt auf Grundlage der Personal- und Versorgungsaufwendungen im Gutachterausschusswesen des abzurechnenden Jahres unter Berücksichtigung der anteiligen Verwaltungsgemeinkosten nach den anerkannten Grundsätzen „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der KGSt,
  - die notwendigen Lizenzgebühren für spezielle EDV-Programme im Gutachterausschuss (Kaufpreissammlung, Wertermittlungsprogramm).
- Für den Nachweis der Personal- und Sachaufwendungen hat die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) geeignete Kostennachweise zu führen. Anstelle eines Einzelnachweises können Personal- und Sachkosten auch mit Pauschalwerten angesetzt werden, die gemäß den anerkannten Grundsätzen „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der KGSt in der jeweils gültigen Fassung ermittelt wurden.
- (9) Die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) ist berechtigt, Vorauszahlungen je in der Mitte eines Kalendervierteljahres (15.02./15.05./15.08. und 15.11.) in Höhe eines Viertels des sich nach dem Haushaltsplan ergebenden Umlagebedarfs von den Beteiligten zu erheben.
- (10) Bis zum 30. September des Folgejahres erstellt die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) eine Abrechnung der im vorausgegangenen Haushaltsjahr im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung angefallenen Aufwendungen nach § 6 dieser Vereinbarung und der geltend gemachten Gebühren und Auslagen. Die Erstattung des sich nach Abzug der Gebühren und Auslagen aus der Abrechnung ergebenden Betrages erfolgt durch die beteiligten Städte/Gemeinden nach Zugang der Abrechnung nach Satz 1, Verzug ist in § 286 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) geregelt.
- (11) Im Falle von Zahlungsrückständen sind rückständige Beträge nach den für Gebühren geltenden kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften zu verzinsen bzw. Säumniszuschläge zu entrichten.



## § 7: Verpflichtungen der beteiligten Städte/Gemeinden

- (1) Den beteiligten Städten/Gemeinden obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die beteiligten Städte/Gemeinden jeweils unaufgefordert zu unterrichten.
- (2) Die beteiligten Städte/Gemeinden verpflichten sich, diese Vereinbarung mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln von Treu und Glauben zu erfüllen.
- (3) Die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) ist verpflichtet, den abgebenden Städten/Gemeinden jederzeit (soweit zulässig) Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe stehen.
- (4) Die beteiligten Städte/Gemeinden werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.
- (5) Die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) benennt den abgebenden Städten/Gemeinden eine/n ständigen Ansprechpartner\*in für die Erfüllung der Aufgabe.

## § 8: Datenschutz

- (1) Die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) stellt durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Belange des Datenschutzes berücksichtigt werden. Hierzu gehören unter anderem (vgl. 26. Tätigkeitsbericht des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Baden-Württemberg, Landtagsdrucksache 13/4910 S. 59 ff.), dass
  - erkennbar an den gemeinsamen Gutachterausschuss gerichtete Schreiben von der zentralen Poststelle der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde), der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses ungeöffnet vorgelegt werden;
  - die Gutachter\*innen darauf hingewiesen werden, dass sie die personenbezogenen Daten, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erlangt haben, auch nach dem Ende ihrer Tätigkeit geheim zu halten haben;
  - Gutachten nicht vom/von der Vorsitzenden oder anderen Personen zu Hause gefertigt werden, ohne dass geeignete Maßnahmen getroffen wurden, die eine Kenntnisnahme und Nutzung der Daten durch Mitbewohner\*innen oder Besucher\*innen ausschließt;
  - beim Transport personenbezogener Unterlagen zwischen Behörde und häuslichem Arbeitsplatz oder zwischen Behörden untereinander verschlossene Behältnisse zur Aufbewahrung verwendet werden;
  - die in der Registratur der erfüllenden Körperschaft aufbewahrten Gutachten (Bürofertigungen), Urkunden und Akten nur dem gemeinsamen Gutachterausschuss und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses zugänglich sind;
  - Abschriften von Gutachten nicht bei den Gutachter\*innen aufbewahrt werden;

- Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nicht telefonisch erteilt werden und
- Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nur in anonymisierter Form erteilt werden.

## § 9: Haftung

- (1) Die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) verpflichtet sich, die ihr zur Erfüllung übertragenen Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt und Genauigkeit durchzuführen.
- (2) Die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) haftet für die von ihr eingesetzten Erfüllungsgehilfen und Beauftragten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## § 10: Kündigung

- (1) Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist nicht befristet.
- (2) Die abgebenden Städte/Gemeinden haben das Recht, diese Vereinbarung schriftlich zu kündigen. Als Kündigungsfrist werden 24 Monate zum Jahresende (31.12.) vereinbart (§ 25 Absatz 4 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ)).
- (3) Die Kündigung erfolgt durch Schriftform.
- (4) Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.

## § 11: Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Müllheim. Gerichtsstand ist das zuständige Verwaltungsgericht.

## § 12: Wirksamkeit, in Kraft treten

- (1) Der Gemeinderat der Gemeinde Ballrechten-Dottingen hat dieser Vereinbarung am 25.02.2021 zugestimmt
- (2) Der Gemeinderat der Gemeinde Bötzingen hat dieser Vereinbarung am 09.02.2021 zugestimmt.
- (3) Der Gemeinderat der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl hat dieser Vereinbarung am 18.02.2021 zugestimmt.
- (4) Der Gemeinderat der Gemeinde Eschbach hat dieser Vereinbarung am 25.03.2021 zugestimmt.
- (5) Der Gemeinderat der Gemeinde Gottenheim hat diese Vereinbarung am 25.03.2021 zugestimmt.
- (6) Der Gemeinderat der Stadt Heitersheim hat dieser Vereinbarung am 16.03.2021 zugestimmt.
- (7) Der Gemeinderat der Gemeinde Ihringen hat dieser Vereinbarung am 15.02.2021 zugestimmt.
- (8) Der Gemeinderat der Gemeinde March hat dieser Vereinbarung am 08.03.2021 zugestimmt.



- (9) Der Gemeinderat der Gemeinde Merdingen hat dieser Vereinbarung am 27.04.2021 zugestimmt.
- (10) Der Gemeinderat der Gemeinde Münstertal hat dieser Vereinbarung am 22.03.2021 zugestimmt.
- (11) Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat dieser Vereinbarung am 12.04.2021 zugestimmt.
- (12) Der Gemeinderat der Gemeinde Umkirch hat dieser Vereinbarung am 08.02.2021 zugestimmt.
- (13) Der Gemeinderat der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl hat dieser Vereinbarung am 26.01.2021 zugestimmt.
- (14) Der Gemeinderat der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) hat dieser Vereinbarung am 21.04.2021 zugestimmt.
- (15) Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Absatz 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.
- (16) Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Städten und Ge-

meinden öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.07.2021, rechtswirksam.

- (17) Die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) teilt der Zentralen Geschäftsstelle die Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses nach § 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO mit den Angaben nach § 15 Absatz 3 GuAVO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

### § 13: Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die beteiligten Städte/Gemeinden werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

Für die Stadt Müllheim, (übernehmende Gemeinde)  
[Ihringen, 11. Mai 2021]  
Im Original gezeichnet  
Martin Löffler, Bürgermeister

Für die Gemeinde Ballrechten-Dottingen,  
[Ihringen, 11. Mai 2021]  
Im Original gezeichnet  
Patrick Becker, Bürgermeister

Für die Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl,  
[Ihringen, 11. Mai 2021]  
Im Original gezeichnet  
Michael Bruder, Bürgermeister

Für die Gemeinde Gottenheim,  
[Ihringen, 11. Mai 2021]  
Im Original gezeichnet  
Christian Riesterer, Bürgermeister  
Für die Gemeinde Ihringen,  
[Ihringen, 11. Mai 2021]  
Im Original gezeichnet  
Benedikt Eckerle, Bürgermeister

Für die Gemeinde Merdingen,  
[Ihringen, 11. Mai 2021]  
Im Original gezeichnet  
Martin Rupp, Bürgermeister

Für die Stadt Neuenburg am Rhein,  
[Ihringen, 11. Mai 2021]  
Im Original gezeichnet  
Joachim Schuster, Bürgermeister

Für die Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl,  
[Ihringen, 11. Mai 2021]  
Im Original gezeichnet  
Benjamin Bohn, Bürgermeister

Für die Gemeinde Bötzingen,  
[Ihringen, 11. Mai 2021]  
Im Original gezeichnet  
Dieter Schneckenburger, Bürgermeister

Für die Gemeinde Eschbach,  
[Ihringen, 11. Mai 2021]  
Im Original gezeichnet  
Mario Schlafke, Bürgermeister

Für die Stadt Heitersheim,  
[Ihringen, 11. Mai 2021]  
Im Original gezeichnet  
Christoph Zachow, Bürgermeister  
Für die Gemeinde March,  
[Ihringen, 11. Mai 2021]  
Im Original gezeichnet  
Helmut Mursa, Bürgermeister

Für die Gemeinde Münstertal,  
[Ihringen, 11. Mai 2021]  
Im Original gezeichnet  
Rüdiger Ahlers, Bürgermeister

Für die Gemeinde Umkirch,  
[Ihringen, 11. Mai 2021]  
Im Original gezeichnet  
Walter Laub, Bürgermeister



LANDRATSAMT  
BREISGAU-  
HOCHSCHWARZWALD

79104 Freiburg, den 21. Mai 2021

## G e n e h m i g u n g

Die am 11.05.2021 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Müllheim und den Städten Heitersheim, Neuenburg am Rhein und Vogtsburg im Kaiserstuhl sowie den Gemeinden Ballrechten-Dottingen, Bötzingen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Eschbach, Gottenheim, Ihringen, March, Merdingen, Münstertal und Umkirch, zur Übertragung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 2 der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) Baden-Württemberg und Bildung des gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“, wird nach § 25 Abs. 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) genehmigt.



Dr. Barth  
Erster Landesbeauftragter

## DAS RATHAUS INFORMIERT

### Achtung Geänderte Öffnungszeiten

Testzentrum Corona  
Antigen Schnelltest

Freitag 15 – 18 Uhr  
+  
Samstag 15 - 18 Uhr

### Wochenmarkt am Rathaus

immer dienstags von  
16 bis 19 Uhr

### Vorankündigung

#### Einladung zur öffentlichen Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am **Donnerstag, 24.06.2021, um 19:00 Uhr** in der Turnhalle statt.

Die Tagesordnung wird im nächsten Mitteilungsblatt bekannt gegeben. Außerdem ist die Tagesordnung der Sitzung ab 17.06.21 auf unserer Homepage unter [www.gottenheim.de](http://www.gottenheim.de) eingestellt und im Schaukasten vor dem Rathaus ausgehängt.

Die Bürgerschaft ist zur Sitzung herzlich eingeladen.

Christian Riesterer  
Bürgermeister

### Papiersammlung

Die Klang-Chaode Gottenheim sammeln am

Samstag, 12.06.2021

Altpapier ein.

Bitte unterstützen Sie die Sammlung, indem Sie das Altpapier gebündelt bereitstellen.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.  
Ihre Gemeindeverwaltung

### Sprechstunde des Bürgermeisters

Die nächste persönliche Sprechstunde ist am

**Dienstag 15. Juni 2021  
in der Zeit von 16.00 Uhr  
bis 18.00 Uhr**

im Rathaus Gottenheim.

**Bürgermeister Christian Riesterer** steht Ihnen für Fragen und Anregungen gerne zur Verfügung.

Um Wartezeiten zu vermeiden, vereinbaren Sie bitten einen Termin im Sekretariat bei Frau Karin Bruder, Tel.: 9811-12.

Bitte tragen Sie beim Betreten des Rathauses eine Gesichtsmaske und desinfizieren Sie die Hände im Eingangsbereich mit dem bereitgestellten Mittel.

Wir danken Ihnen schon im Voraus für die Beachtung der Regeln.

Ihre Gemeindeverwaltung



## FREIWILLIGE FEUERWEHR



### Freiwillige Feuerwehr Gottenheim

Am Montag, den 14. Juni 2021 um 19.00 Uhr findet eine Übung der Gruppe 2 statt.  
Um pünktliches und vollzähliges Erscheinen wird gebeten.

Dominik Zimmermann, Kommandant



### Jugendfeuerwehr Gottenheim

Nach einer langen pandemiebedingten Pause dürfen wir mit Freude bekannt geben, dass der Übungsbetrieb für die Jugendfeuerwehr Gottenheim am **15.06.2021** wieder unter den Hygienebedingungen starten darf.

Übungsbeginn ist wie gewohnt um 18:30 Uhr.

Bitte bringt einen Mund-Nasenschutz mit.

Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Eure Jugendfeuerwehr Gottenheim

## DIE BILDUNGSEINRICHTUNGEN INFORMIEREN

### Musikschule im Breisgau

Musikschule im Breisgau  
Geschäftsstelle Gundelfingen

#### Stellenausschreibung Verwaltung 50% Zum 15. September 2021

#### Sie sind...

ein aufgeschlossener, kommunikationsfreudiger Mensch mit Erfahrung in Verwaltungsprogrammen und verfügen über Kenntnisse in der Buchhaltung

#### Was Sie tun werden...

- Arbeiten mit unserem Musikschulverwaltungsprogramm
- Sekretariatsaufgaben
- Öffentlichkeitsarbeit

#### Wir bieten...

- eigenverantwortliches Arbeiten
- umfassende Einarbeitung
- unbefristete Anstellung

#### Wer wir sind...

Ein von den Mitgliedsgemeinden eingetragener Verein mit ca. 1.800 Schülerinnen und Schülern und ca. 60 Lehrkräften

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum 30.06.2021 an die Musikschule im Breisgau, Vörsstetterstr. 3, 79194 Gundelfingen  
Email: [info@musikschule-breisgau.de](mailto:info@musikschule-breisgau.de)

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Musikschulleiter Lutz Thormann gerne zur Verfügung Tel. 0761 58 98 91

### Volksbildungswerk

#### Kursbeginn

Wir freuen uns über jeden Termin/Kurs der noch bis 28.07. stattfindet!

Es sind noch Plätze frei:

- **Kreidemalerei - Dauerhaftes Glück**, Donnerstag 24.06. von 16:00-18:00 Uhr (1x)
- **Wachs im Prozess**, Sonntag, 13.06. von 09:30-12:30 Uhr (1x)
- **Achtsamkeitswanderung Kaiserstuhl**, Montag 07.06.21, 18:00-20:30 Uhr (1x)
- **Achtsamkeitswanderung mystischer Kandel**, Dienstag 13.07.21, 18:00-20:30 Uhr (1x)
- **Yoga abends**, donnerstags, 20:30-22:00 Uhr
- **Yoga am Vormittag**, mittwochs, 10:00-11:30 Uhr
- **Mach mit bleib fit 60+**, montags ab 14.06.21, 09:00-10:00 und 10:15-11:15 Uhr
- **Bewegungstreff im Freien für Seniorinnen und Senioren**, dienstags 09:30-10:30 Uhr
- **Zumba Erwachsene**, donnerstags 18:15-19:00 und 19:15-20:00 Uhr
- **Bewegungsmix im Freien**, montags ab 05.07., 09:30-10:30 Uhr
- **Bodyforming intensiv Online**, mittwochs, 19:00-20:00 Uhr
- **Sommerkräuter für Gesundheit und Genuss**, Mittwoch 23.06.21, 18:00-22:00 Uhr (1x)
- **Vegane Ernährung**, donnerstags ab 24.06., 16:30-18:00 Uhr (3x)
- **Excel Basiskurs**, donnerstags ab 24.06., 18:30-21:30 Uhr (4x)
- **Fit für die Bewerbungsunterlagen**, Mittwoch 14.07.21, 18:00-20:00 Uhr (1x)

- **Gut vorbereitet ins Vorstellungsgespräch**, mittwochs ab 21.07., 18:00-20:00 Uhr (2x)
- **Zumba Kids 4-6 Jahre**, donnerstags, Uhrzeit 16:15-17:00 und 17:15-18:00 Uhr

**Teilnahmevoraussetzung ab 6 Jahren: Vorlage eines neg. Corona-Tests nicht älter 24 h oder Impf-/ Genesenennachweis**

Nähere Informationen erhalten Sie unter 07663-931020 oder auf unserer Homepage: [www.vbwboetzingen.de](http://www.vbwboetzingen.de)

### Augenspaziergang

Sehen ist trainierbar! Spazieren Sie durch die wunderschöne Natur und erleben Sie mittels leicht zu erlernender Übungen wie Ihre Augen erfrischer und vitaler werden. Sie lernen Übungen aus dem Seh- und Augentraining kennen, die Sie künftig in Ihren Alltag integrieren können und die Ihren Sehkomfort steigern. Dieser Kurs ist für alle gedacht – egal, ob Sie kurz-, weit- oder alterssichtig sind oder unter anderen Augenbeschwerden leiden. Bitte an bequeme Kleidung und Schuhwerk denken. Auf Wunsch erhalten Sie für 3 € ein Skript zu den Übungen bei der Dozentin. Der Kurs dauert ca. 2 Stunden

**Dienstag, 13.07. von 16:00-18:00 Uhr**  
**Treffpunkt: Parkplatz Festhalle Bötzingen**  
**Kosten: 12,- €**  
**Anmeldung unter: 07663-931020 oder auf [www.vbwboetzingen.de](http://www.vbwboetzingen.de)**

## DIE VEREINE INFORMIEREN



**Musikverein  
Gottenheim**



**SV Gottenheim e.V.**  
gegründet 1922

### Alteisen- & Schrottsammlung: Samstag, 19.06.2021, ab 09:00 Uhr

Der Musikverein Gottenheim sammelt am Samstag, den 19.06.2021 ab 09:00 Uhr:

**Eisen, Schrott, Blech sowie Nichteisen-Metalle.**

Nach derzeitigem Stand (08.06.2021) steht der für den 19.06.2021 geplante Veranstaltung - bei Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen des IfSG bzw. der Corona-VO - nichts im Wege. Sollten die Inzidenzwerte wieder erwarten erneut ansteigen bzw. die bis dahin geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen eine Sammlung zum vorgenannten Zeitpunkt verhindern, werden wir Sie hierüber schnellstmöglich in Kenntnis setzen.

### Schwarz-Weiß-Spezial

**Gefülltes Schweinefilet mit Tomaten & Mozzarella mit Kartoffelgratin  
(auch zum Mitnehmen) am Sonntag, 13.06.2021**

Wir freuen uns auf Euch!

## BÜRGERPROJEKTE



**KLIMA  
SCHUTZ GO! Klimaschutz**

**BE-Gruppe**

### Klimafreundlich im Sommer einen kühlen Kopf bewahren!

36 Grad und es wird noch heißer? An solche Temperaturen werden wir uns in Deutschland wohl in Zukunft gewöhnen müssen. Im heißen Sommer erscheint eine kühlende Klimaanlage besonders gut. Forscher\*innen gehen davon aus, dass die Zahl der Klimageräte bis 2050 deutlich zunehmen wird. Aber: Klimaanlage und Ventilatoren verbrauchen sehr viel Energie. Die internationale Energieagentur schätzt, dass sie für rund 10 Prozent des weltweiten Stromverbrauchs verantwortlich sind. Hinzu kommt, dass der meiste Strom leider noch immer aus fossilen Energieträgern stammt. Ein weiteres Problem: Die Kältemittel in Klimaanlage haben eine starke Treibhausgaswirkung. Ein Kilogramm dieses Kältemittels ist genauso klimaschädlich wie rund 2 Tonnen CO<sub>2</sub>! Wie kann Hitze im Sommer klimafreundlicher aus dem Haus oder der Wohnung gehalten werden?

- Schließen Sie tagsüber Markisen, Rollläden und Jalousien. Sonnenschutzmaßnahmen im Außenbereich schützen vor Überhitzung im Inneren. Wenn Sie draußen keine Möglichkeit haben, Schutzvorrichtungen anzubringen, können Sie sie

auch innen anbringen. Dies schützt auch, wenn auch weniger als außen, vor unerwünschte Sonneneinstrahlung.

- Lüften Sie maximal, wenn die Außentemperatur niedriger ist als die Raumtemperatur. Optimal ist es früh am morgen oder spät abends, wenn die Luft kühler ist.
- Vermeiden Sie Quellen für Strahlungswärme im Wohnbereich. Verzichten Sie auf lange Koch- und Backzeiten. Schalten Sie nicht benötigte Elektrogeräte wie PC, Fernseher oder Radiogeräte ab und vermeiden Sie den Stand By-Modus.
- Hauswände, Dächer und Wohnräume begrünen. Pflanzen spenden Schatten, sodass sich Wände und Dächer nicht so stark aufheizen. Außerdem haben sie eine kühlende Wirkung, da sie Wasser verdunsten. Sie sorgen damit für ein frisches, gesundes und angenehmes Raumklima.
- Die energetische Sanierung von Gebäuden trägt ganz erheblich dazu bei, den Energieverbrauch und damit den CO<sub>2</sub>-Ausstoß zu senken. Gebäudedämmung ist also eine wirksame Maßnahme für den Klimaschutz. Darum wird sie auch in Baden-Württemberg gefördert.

Quelle(n):  
UBA (2020); <https://www.nachhaltigkeitsstrategie.de/klimaschutz/>



### Gemeinsamer Flyer für die Regio

Die Bürgerinitiativen gegen die B31 West aus Mering, Gündlingen, Hochstetten und Gottenheim und engagierte Bürger aus Ihringen, haben sich in wenigen online-Sitzungen zusammengetan und einen gemeinsamen Flyer erstellt. Sehr schnell war man sich über die negativen Auswirkungen des Weiterbaus einig. Alle Beteiligten haben zum Ziel, die Folgen durch den Bau der Bundesstraße auf der jeweiligen Gemarkung aufzuzeigen und die dramatischen Effekte für die Regio Tuniberg-Kaiserstuhl deutlich zu machen. Zum ersten Mal sind somit alle Gemeinden zwischen Gottenheim und Breisach, auf deren Gebiet die B31 verlaufen soll, in einer gemeinsamen Aktion zusammen gekommen. In den kommenden Tagen werden wir die Informationsblätter verteilen. Wir laden alle ein, sich selber ein Bild von der Situation machen. Für Gespräche stehen wir natürlich auch gerne zur Verfügung. Seien Sie bitte auch weiterhin an dem Thema interessiert. Ihre Bürgerinitiative  
B31 West - Nein Danke  
[kontakt@b31west-neindanke.de](mailto:kontakt@b31west-neindanke.de)



## DIE KIRCHEN INFORMIEREN



### FAMILIENGOTTESDIENST



Herzliche Einladung zum Familiengottesdienst

**am Sonntag, 13. Juni 2021  
um 10:30 Uhr**

in der Kirche St. Stephan Gottenheim



→ Zum Gottesdienst melden Sie sich bitte telefonisch über unser geschäftsführendes Pfarrbüro in Hugstetten [07665 - 425300] an.

#### Römisch-Katholische Kirchengemeinde March-Gottenheim

Bötzingen • Buchheim • Eichstetten • Gottenheim • Holzhausen • Hugstetten • Neuershausen • Umkirch  
Geschäftsführendes Pfarrbüro • Engelgasse 25 • 79232 March-Hugstetten  
info@kath-MarGot.de • 07665 425300



#### Gottesdienste

Samstag, 12.06.

18:30 **Eucharistiefeier** (Holzhausen)

Sonntag, 13.06.

09:00 **Eucharistiefeier** (Umkirch)

10:30 **Eucharistiefeier** - Familiengottesdienst (Gottenheim)

10:30 **Eucharistiefeier** (Hugstetten)

--:-- **Taufe** (Gottenheim)

Dienstag, 15.06.

07:00 **Laudes** (Hugstetten)

Mittwoch, 16.06.

06:45 **Andacht** Gebet in Stille (Bötzingen, Haus Inigo)

09:00 **Eucharistiefeier** (Gottenheim, Gemeindehaus)

Freitag, 18.06.

18:00 **Vesper - das Abendgebet der Kirche** (Hugstetten)

19:00 **Eucharistiefeier entfällt** (Gottenheim)

Samstag, 19.06.

18:30 **Eucharistiefeier** (Buchheim)

Sonntag, 20.06.

09:00 **Eucharistiefeier** Patrozinium (Eichstetten)

10:30 **Eucharistiefeier** (Hugstetten)

10:30 **Eucharistiefeier** (Neuershausen)

10:30 **Wort-Gottes-Feier** auf dem Pfarrhof, gestaltet vom WGF-Team (Umkirch)

#### Bitte beachten Sie:

Anmeldungen zur Vorabendmesse und zu Sonntagsmessen jeweils Montag bis Freitag **vor** dem Wochenende, ausschließlich unter der Telefonnummer 425300

(Sollten Sie uns telefonisch nicht erreichen, wählen Sie bitte unsere Telefonnummer mit Vorwahl: 07665 425300)

#### INFORMATIONEN AUS UNSERER KIRCHENGEMEINDE:

##### WERKTAGSGOTTESDIENST AM FREITAG IN GOTTENHEIM

Eine Anmeldung zum Werktagsgottesdienst ist notwendig. Anmeldungen nimmt Frau Margrit Bock, Tel. 07665/7363, gerne entgegen.

##### Wohnungssuche – Sachausschuss Caritas bittet um Ihre Unterstützung

Der Sachausschuss Caritas der Kirchengemeinde March-Gottenheim sucht für eine alleinerziehende Mutter mit Tochter im Grundschulalter aufgrund Eigenbedarfskündigung eine 2-Zimmer-Wohnung in der March oder den umliegenden Gemeinden, möglichst mit Anbindung an den Öf-

#### Katholische Kirche



Bötzingen  
Buchheim  
Eichstetten  
Gottenheim  
Holzhausen  
Hugstetten  
Neuershausen  
Umkirch

Römisch-Katholische Kirchengemeinde  
**MARCH-GOTTENHEIM**

#### March-Gottenheim

Engelgasse 25,  
79232 March-Hugstetten  
Tel. 07665/ 425300  
info@kath- MarGot.de

**Kath. Pfarramt, Kirchstr. 10,  
79288 Gottenheim**

Telefon 07665/42530-41

E-Mail: Pfarrbuero.gottenheim@kath-MarGot.de

Homepage: www.kath-MarGot.de

#### ACHTUNG!

##### GEÄNDERTE ÖFFNUNGSZEITEN:

Mo., Mi.-Fr., 8:30-12.00 Uhr

Mo., -Fr., 14.00 – 17.00 Uhr

#### Kontaktstelle Gottenheim:

Pfarrsekretärin Irmgard Reich  
Die Kontaktstellen sind geschlossen.  
Sie können Frau Reich per Mail oder Telefon erreichen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

fentlichen Nahverkehr. Kontaktaufnahme gerne über den Caritasverband Breisgau-Hochschwarzwald, Svenja Matzer, Tel.: 0176-11896511



Bötzingen  
Buchheim  
Eichstetten  
Gottenheim  
Holzhausen  
Hugstetten  
Neuershausen  
Umkirch

SACHAUSSCHUSS CARITAS  
Römisch-Katholische Kirchengemeinde  
MARCH-GOTTENHEIM 

Für den Caritas Sachausschuss  
Rita Fürderer



Ökumenische Erwachsenenbildung  
der evangelischen Kirchengemeinde March  
und der katholischen Kirchengemeinde March-Gottenheim

### Die Sonne und der Klimawandel mit Prof. Dr. Wolfgang Schmidt Donnerstag, 17. Juni 2021, 20 Uhr, Online-Veranstaltung

Unsere Sonne ist der einzige Stern, der für das Leben von uns Menschen auf der Erde von Bedeutung ist. Dabei ist sie, astronomisch betrachtet, nur einer von vielen Milliarden Sternen im Universum. Wir werden zunächst die Sonne kennenlernen, wie sie mit ihrem Licht die Erde erhellt und erwärmt. Mit spektakulären Aufnahmen und Videos von der Sonnenoberfläche und der Sonnenkorona betrach-

ten wir den magnetischen Zyklus und die Aktivität der Sonne, die sich in oft gewaltigen Eruptionen äußert. Im zweiten Teil des Vortrags sprechen darüber, ob und wie sich die Helligkeit der Sonne im Laufe der Zeit ändert, und über mögliche Auswirkungen auf das irdische Klima. Wir werden feststellen, wie wichtig der Treibhauseffekt unserer Erdatmosphäre war und ist, und wir betrachten die Änderungen dieses Treibhauseffekts in den letzten Jahrzehnten.

Mit diesem Link können Sie an der ÖEB-Veranstaltung teilnehmen

<https://zoom.us>

Klicken Sie nun auf die Schaltfläche:  
„Einem Meeting beitreten“

Anschließend werden folgende Nummern abgefragt, mit denen Sie ins Meeting kommen

**Meeting-ID: 955 3533 7764; Kenncode: 647785**

Danach warten, bis der Gastgeber Sie in das Meeting einlässt.  
(Hinweis: Sie müssen im Vorfeld keine Software runterladen)

Um eine Spende auf das Konto IBAN DE32 6805 0101 0012 3019 79 der ÖEB-March wird gebeten.

### Evangelische Kirche

Evangelische  
Kirchengemeinde  
Pfarrerin Laura Artes,  
Tel.: 07663-1583,  
laura.artes@kbz.ekiba.de



Evangelisches Pfarramt,  
Hauptstr. 44, 79268 Bötzingen  
Tel. Pfarramt 07663-1238  
E-Mail: boetzingen@kbz.ekiba.de  
www.ekiboetz.de

### OFFENE SPRECHZEITEN

Aus gegebenem Anlass bitten wir Sie, sich vorher telefonisch bei Pfarrerin Laura Artes zu melden.

### 2. Sonntag nach Trinitatis, 13.06.2021

10:00 Gesprächsgottesdienst der diesjährigen Konfirmanden und Konfirmandinnen.

Auf Grund der begrenzten Platzkapazitäten findet der Gottesdienst nur mit den Konfirmanden und ihren Familien statt.

### Konfirmanden 2021

Bareiß Celine, Bremert Silja Madison, Gieß Joana, Hauns Haucke Arno, Hoepfner Samira, Ritter Alexander, Senrich Katharina, Senrich Philipp, Sexauer Aaron, Sohn Jule Catherina, Schill Ben, Schulz Daniel, Staiger Hannah, Stückle-Stählin Frida, Trautwein Melissa, Trautwein Michelle, Wehrle Jakob, Ziegler Elsa Animae

### Der Wochenspruch für die kommende Woche steht in Matthäus 11,28

Kommt her zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid; ich will euch erquicken.

## AUS UNSERER NACHBARSCHAFT



### Nur was man kennt, sieht man auch!

Endlich können wir mit unserem vielfältigen Jahresprogramm starten. Einige **Exkursionen** sind ausgefallen, andere wurden verschoben. Das **aktuelle Programm** können Sie unter [www.naturzentrum-kaiserstuhl.de](http://www.naturzentrum-kaiserstuhl.de) nachlesen/ausdrucken.

Zu den Exkursionen ist eine **Anmeldung erforderlich**. Laut den **Corona-Auflagen** entfällt bei einem Inzidenzwert unter 35 momentan die Testpflicht. Bitte denken Sie an gutes Schuhwerk, Wasser und Sonnenschutz. In unseren **Ausstellungsräumen** zeigen wir aktuell eine neue **Fotoausstellung „Faszination Naturfotografie“** mit Tierfotos rund um den Kaiserstuhl von Hannes Bonzheim. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

### Samstag, 12.6., 10-12 Uhr Wildbienen – es summt und brummt wieder am Tuniberg

Im Opfinger Wildbienen-Lehrgarten hat sich eine große Artenvielfalt entwickelt. Holen Sie sich Inspirationen

für Ihren naturnahen Garten. Aussichtsturm Opfingen, zw. Opfingen und Wippertskirch, Gereon Kapp, 7 €. Fällt bei Regen aus.

### Samstag, 12.6., 18-20 Uhr Orchideen und Mammutbäume im Abendlicht

Wir genießen in der Naturvielfalt des Lillientals die abendliche Ruhe. Lilliental zw. Ihringen und Wasenweiler, am Brunnen vor Gasthaus Lilie, Hannelore Heim, 7 €

### Sonntag, 13.6., 10-12.30 Uhr Schmetterlinge am Haselschacher Buck

Erleben Sie die Vielfalt heimischer Schmetterlinge und erfahren Sie



mehr über die Lebenszusammenhänge dieser Arten in unserer Kulturlandschaft. P Vogelsang-Pass zw. Bötzingen und Alt-Vogtsburg, Stefanie Hartmann & Martin Hoffmann ,7 €  
**Sonntag, 13.6., 17.30-19.30 Uhr**  
**Gefiederte Schätze des Kaiserstuhls**  
 Ausgebucht!

**gszeiten:**  
 Montag + Donnerstag 10-12 Uhr,  
 Samstag 15-17 Uhr  
 Einlass nur mit Mund-Nasenschutz!

**Kontakt + Information:**  
 Naturzentrum Kaiserstuhl im  
 Schwarzwaldverein e.V.  
 Birgit Sütterlin & Reinhold Treiber

Bachenstr. 42, 79241 Ihringen  
 Tel: 07668 7108 80  
 (Mo + Do 10-12 Uhr)  
 Email:  
 info@naturzentrum-kaiserstuhl.de  
 www.naturzentrum-kaiserstuhl.de

## SONSTIGE INFORMATIONEN



**DEIN DACH  
KANN MEHR!**  
Sonnenstrom hausgemacht

**Online-Seminare Photovoltaik**

**17.06. Photovoltaik für EinsteigerInnen**

**30.06. So erhöhen Sie den Eigenstromanteil**

Anmeldung:  
[verbraucherzentrale-bawue.de/online-seminare-bw](http://verbraucherzentrale-bawue.de/online-seminare-bw)

**22.06. Schritt für Schritt zur eigenen PV-Anlage**

Anmeldung:  
[photovoltaik-bw.de/pv-netzwerk/veranstaltungen](http://photovoltaik-bw.de/pv-netzwerk/veranstaltungen)




kostenlos  
& neutral

Eine Initiative des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald  
im Rahmen der Klimaschutzoffensive: [www.lkbh.de/klimaschutz](http://www.lkbh.de/klimaschutz)



volle Maßnahme dar.

Welche Temperaturen für welche Art von Wäsche?

Beim Wäschewaschen bei verringerten Temperaturen spart man nicht nur Strom und Geld, sondern schon auch die Kleidungsstücke. Viele Kleidungsstücke, wie Funktionswäsche für Sport und Freizeit, sind sogar darauf ausgerichtet, um bei niedrigen Waschttemperaturen gewaschen zu werden. Dank moderner Waschmaschinen mit effektiven Reinigungsprogrammen sowie Waschmitteln mit waschaktiven Substanzen, die schon bei niedrigen Temperaturen wirksam werden, kommt auch Wäsche mit stärkerer Verschmutzung bei energiesparenden 40 Grad sauber aus der Waschmaschine raus. Temperaturen von 20 bis 30 Grad sind demnach ausreichend, um kaum bis leicht verschmutzte Oberbekleidung Tisch-, Bett- und Nachtwäsche zu waschen. Höhere Temperaturen ab 40 sind nur bei sehr stark verschmutzter Wäsche wie bei Hand- und Geschirrtüchern, Waschlappen und Unterwäsche empfehlenswert. Nur bei ansteckenden Krankheiten ist es notwendig, Kleidung und Bettwäsche mit einer Temperatur von 90 Grad zu waschen. Wie oft sollte man Kleidung und Textilien waschen? Zu häufiges Waschen beeinträchtigt die Fasern und das Gewebe der Wäsche und lässt die Farben rascher verblassen. Nur Bekleidung, die direkt am Körper getragen wird - wie Unterwäsche, Socken und T-Shirts - sollten täglich gewechselt und dementsprechend regelmäßig gewaschen werden.

Oberbekleidung, die keine Flecken oder sichtbare Verschmutzungen aufweist, kann durch Auslüften im Freien aufgefrischt und mehrmals getragen werden.

Empfehlungen zum Wechseln von Kleidung und Textilien:

Handtücher alle zwei bis drei Tage - Dusch- und Badetücher einmal wöchentlich - Geschirrtücher mindestens einmal wöchentlich oder je nach Einsatz auch öfter - Bettwäsche alle zwei Wochen (bei starkem nächtlichen Schwitzen oder bei Krankheit auch früher) - Oberbekleidung nach zwei bis viermal tragen. Allein durch das Senken der Temperatur um nur 10 Grad kann man deutlich Strom und Geld sparen. Beim Wäschewaschen werden etwa drei Viertel der Energie allein schon durch das Aufheizen des Wassers benötigt. 40 % weniger Stromverbrauch sind beim Waschen mit 30 Grad anstatt mit 40 Grad und 45 % weniger bei 40 Grad anstatt 60 mit Grad möglich.

Man kann also bei gleich hohem Energiebedarf zwei Trommeln Wäsche bei 40 Grad oder drei Trommeln Wäsche bei 30 Grad waschen anstatt nur eine Trommel Wäsche bei 60 Grad! Vorsorge für hygienische Bedingungen in der Waschmaschine: Um schlechten Gerüchen sowie einer Keimbesiedelung in der Waschmaschine vorzubeugen, empfiehlt sich ein monatlicher Waschgang mit einem Vollwaschmittel bei 60 Grad. Bei einer Waschttemperaturen von 60 Grad werden Keime effektiv abgetötet. Das trifft vor allem dann zu, wenn bleichmittelhaltige Vollwaschmittel zum Einsatz kommen oder auch ein Spülmaschinentabs, Zitronensäure, Backpulver, Soda oder Essig genutzt wird. Entscheiden Sie sich für eines der genannten Mittel und legen/schütten Sie es in die Waschtrommel.

### badenova Info-Service

#### Beim Wäschewaschen die Temperatur verringern Energie und Geld sparen beim Wäschewaschen? Nichts einfacher als das!

Folgende Energiespartipps sollte man beim Waschen im Niedrigtemperaturbereich beachten - Saubere Wäsche trotz niedriger Temperaturen:

Die meisten Wäschestücke werden auch bei niedrigen Temperaturen im Bereich von 15 bis 40 Grad Celsius einwandfrei sauber. Diese sind auch hinsichtlich der Keimbildung für Menschen mit einem intakten Immunsystem vollkommen unbedenklich. Lediglich bei Personen mit einem geschwächten Immunsystem sowie bei stark verschmutzter Wäsche stellt das Waschen im höheren Temperaturbereich ab 60 Grad eine sinn-

Ende des redaktionellen Teils